



## B-9250/2025: Öffentliche Parteiverhandlung

**Datum und Uhrzeit:** 22. Juni 2026, 10.00 Uhr

**Ort:** Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

**Verfahrensnummer:** B-9250/2025

**Parteien:**

- Emmentaler Switzerland, Consortium Emmentaler AOP (Beschwerdeführerin)
- Bundesamt für Landwirtschaft (Vorinstanz)

**Gegenstand:** Änderung des Pflichtenheftes der Bezeichnung «Emmentaler» - geschützte Ursprungsbezeichnung AOP

**Zusammenfassung des Sachverhalts:**

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Änderung des Pflichtenheftes der Bezeichnung Emmentaler AOP. Konkret soll das Pflichtenheft dahingehend angepasst werden, dass die Milchverarbeitungsfrist, die maximale Zeit zwischen dem Melken der Kühe bis zum Beginn der Milchverarbeitung, von aktuell 24 auf 29 Stunden verlängert werden soll.

Die Änderung wird damit begründet, dass heute die Kühe nicht mehr von Hand oder mittels Melkmaschinen gemolken werden würden, sondern mittels Automatischen Melksystemen (AMS). Mit dem AMS könnten die Kühe selber entscheiden, wann sie gemolken werden, und könnten jederzeit gemolken werden. Die Milch, die kurz nach der täglichen Abholung gemolken werde, wäre bei ihrer Verarbeitung aufgrund des Transports älter als 24 Stunden. Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sei die Verarbeitungsfrist von 24 auf 29 Stunden zu erhöhen. Diese Verlängerung habe keinen Einfluss auf die Milchqualität und die Qualität des Emmentaler AOP.

Die Vorinstanz lehnte die beantragte Änderung ab. Als Begründung bringt sie vor, die Verlängerung der Milchverarbeitungsfrist stelle eine Lockerung des Pflichtenheftes dar und sei nicht erforderlich, da Alternativen bestünden (Sperrern des AMS während weniger Stunden, Anschaffung eines separaten Milchtanks und zweifache Milchabholung). Neue maschinelle Bearbeitungsschritte, welche den Bezug zum Terroir oder zu den natürlichen und menschlichen Einflüssen des Ursprungsgebiets vermindern würden, könnten keine Änderung des Pflichtenheftes begründen. Gemäss dem Leitfaden für die Einreichung eines Eintragungsgesuchs oder eines Pflichtenheftänderungsgesuchs für Geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) und Geschützte Geografische Angabe (GGA) müsse die Milch innerhalb von 24 Stunden verarbeitet werden.

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragt die Gutheissung ihres Gesuchs und damit die Verlängerung der Verarbeitungsfrist von 24 auf 29 Stunden im Pflichtenheft.